

Satzung des Beirates für die Belange des Radverkehrs (Beirat Radverkehr)

vom 05.08.2015

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33/15 vom 20.08.2015, Seite 262

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen Beirat für die Belange des Radverkehrs in der Stadt Jena. Er soll den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in Praxis und Politik sowie den Bürgern hinsichtlich des Themenkomplexes Radverkehr weiter kontinuierlich fördern. Der Beirat erhält die Bezeichnung „*Beirat Radverkehr*“.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und seine Ausschüsse in allen den Radverkehr betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten. Zu diesem Zweck werden alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die den Radverkehr betreffen, rechtzeitig an den Beirat übersandt.

(3) Die beratende Tätigkeit des Beirates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche:

- (a) Vorbereitung radverkehrspolitischer Entscheidungen in der Stadt Jena;
- (b) Begutachtung und Beratung bei Konzeptionen für den Radverkehr;
- (c) Beratung bei der Planung, beim Bau und bei der Sanierung von Verkehrsanlagen;
- (d) Begutachtung von Planungen und Vorschlägen (auch Dritter) in Sachen Radverkehr in Jena (u.a. verkehrsorganisatorische Maßnahmen; Maßnahmen die den Radverkehr tangieren, Bebauungspläne, Rahmenpläne);
- (e) Begutachtung vorhandener Anlagen und Wege auf Tauglichkeit für den Radverkehr.

(4) Des Weiteren kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Vorschläge und Anregungen des Beirats sind von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

(5) Der Beirat ist ein unabhängiges beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht folgende Mitglieder an:

19

- (a) 2 Vertreter des ADFC;
- (b) 1 Vertreter des Beirates Lokale Agenda 21;
- (c) jeweils ein von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften benanntes Mitglied;
- (d) 5 Rad fahrende Vertreter der Bürgerschaft

(2) Beratende Stimme (ohne Stimmrecht) haben

- (a) die/ der Radverkehrsbeauftragte der Stadt Jena;
- (b) 1 Vertreter des Kommunalservice Jena;
- (c) 1 Vertreter des Dezernates für Stadtentwicklung und Umwelt;
- (d) 1 Vertreter des Fachdienstes Verkehrsorganisation;
- (e) 1 Vertreter des Studierendenbeirates;
- (f) 1 Vertreter des Beirates Kfz-Verkehr (in Gründung);
- (g) 1 Vertreter der Polizeiinspektion Jena
- (h) 1 Vertreter des VCD, Ortsgruppe Jena

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird von der entsendenden Organisation ein Stellvertreter benannt.

(4) Die unter Absatz 1 (d) genannten Mitglieder können sich gegenseitig vertreten.

§ 3

Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat bestätigt. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates Radverkehr sodann in ihr Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates berufen.

(3) Die Amtsdauer des Beirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 4

Leitung und Geschäftsgang

(1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden des Beirates und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder des Beirates spätestens 8 Kalendertage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) ein. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates zu setzen, wenn ein Viertel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse, es sei denn der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.

(5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

(6) Die Sitzungen des Beirates finden mindestens zweimal im Quartal statt.

§ 5

Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden sind.

(2) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und in einer Stellungnahme schriftlich zusammengefasst.

(3) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Beirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent/ Werkleiter diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Vorsitzende des Beirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied kann zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen werden und erhält dort ggf. durch Beschluss auch Rederecht.

(4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(6) Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beirates Radverkehr.

§ 6

Ehrenamt

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 7

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.